

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	001/0021/2005
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	31.03.2005
Öffentlichkeit von Sitzungen der Gremien städtischer Unternehmen		
Referat für Personal, Organisation und Allgemeine Verwaltung Verfasser: Dr. Peter Donhauser		
Beratungsfolge	14.04.2005	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen der Stadt führen in Zukunft die Sitzungen ihrer Beschlussgremien entsprechend der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich durch, wenn nicht Gründe für die Nichtöffentlichkeit vorliegen.

Evtl. entgegenstehende Regelungen sind anzupassen.

Sachstandsbericht:

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat in einem Rechtsstreit gegen die Stadt Passau (Az.: RN 3 K 04.1408) im Ergebnis entschieden, dass die Entscheidungsgremien von GmbHs mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt nicht generell unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen dürfen. Nach den Urteilsgründen ist das öffentliche Interesse mit der sonst für GmbHs nach dem GmbH-Recht üblichen Geheimhaltungspflicht abzuwägen bzw. zu berücksichtigen, weil die kommunalen GmbHs nicht wie private auf Gewinnmaximierung und Profit ausgerichtet sind. Es soll nicht durch die Wahl der Rechtsform das sonst für kommunale Einrichtungen geltende Öffentlichkeitsprinzip generell unterlaufen werden.

Die städtischen Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH (Stadtbau, Gewerbebau und Stadtwerke) sowie die Kommunalunternehmen (ACM und Klinikum) hatten bisher auf der Grundlage der herrschenden Rechtsauslegung die Sitzungen ihrer Beschlussgremien generell nicht öffentlich durchgeführt. Die hierdurch nicht mögliche frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit wurde oftmals bedauert.

Das Urteil bezieht sich aufgrund der Klage zwar ausdrücklich nur auf kommunale GmbHs. Das Interesse der Öffentlichkeit ist unseres Erachtens bei Kommunalunternehmen mit öffentlich rechtlicher Ausgestaltung zumindest identisch.

Der Oberbürgermeister als jeweiliger Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsvorsitzender hat deshalb nach Bekannt werden des Urteils und der mündlichen Urteilsbegründung alle städtischen Unternehmen angewiesen, in Zukunft bei Sitzungen ihrer Beschlussgremien wie bei Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu verfahren. Hiernach ist grundsätzlich von der Öffentlichkeit der Sitzungen auszugehen, wenn nicht im Einzelfall Gründe für die Nichtöffentlichkeit vorliegen. Als Orientierung sollen hier deshalb die Regeln und die Rechtsprechung zur Gemeindeordnung dienen.

In gleicher Weise sind die Sitzungen und die Tagesordnungspunkte für die öffentlichen Sitzungen zu publizieren.

Die CSU-Stadtratsfraktion hat am 23.02.2005 einen Antrag mit der gleichen Zielsetzung eingebracht.

Referat 1

Dr. Donhauser
Ltd. Rechtsdirektor

.....
(Unterschrift Referatsleiter)